



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Frau Dörte Schönfelder-  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4322

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
E-Mail: info@LNV-SH.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
Bordesholmer Sparkasse  
BLZ : 210 512 75  
Konto: 0 155 034 200  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
24.04.2014

per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes (Drucksache 18/2582)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen, die der LNV und seine Mitglieder bei Begleitung und Mitwirkung in den Planverfahren des Landes erworben haben, werden wir nachfolgend unsere Einwendungen auf die Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes beschränken.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Wilhelm Mecklenburg vom 24.03.2015 an.

Zu den einzelnen Änderungen:

### ***I. Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes***

#### **1. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 1, Änderung Nr. 3, b))**

Grundsätzlich stehen wir einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung positiv gegenüber, denn damit ließe sich das Informationsdefizit der Bürgerinnen und Bürger zu Beginn einer förmlichen Auslegung zumindest etwas abbauen. Lücken und Fehler der Planung würden so frühzeitig sichtbar gemacht, was den gesamten Planungsprozess vorantreiben kann. Die Formulierung des Gesetzesentwurfs

*„Die Behörde **wirkt darauf hin...**“*

zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch **zu unbestimmt**.

Es müsste vielmehr gesetzlicher Rahmen (zumindest) für Großvorhaben bestimmt werden, der eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung **verbindlich** vorschreibt.

Um die Öffentlichkeit nachhaltig und umfassend zu informieren, sollte die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung ebenfalls nicht bei der Behörde liegen, sondern gesetzlich geregelt werden. Dabei würde sich für jedes Großprojekt die Erstellung und Wartung einer gutstrukturierten Website mit allen für die Planung relevanten Gutachten, auch die nicht ausgelegten, anbieten.

Generell ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es widersinnig erscheint, wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Durchführung von rechtlich relevanten Erörterungsterminen eingeschränkt werden (siehe unten II.) und dies durch eine rechtlich irrelevante frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (scheinbar) kompensiert werden soll.

Im Übrigen machen wir ebenfalls deutlich, dass das führende Problem bei der Öffentlichkeitsbeteiligung in großen Planungsvorhaben weniger in einem mangelhaften Umfang der Beteiligung als darin besteht, sondern dass sachlich begründete Einwände nicht oder jedenfalls unzureichend zur Kenntnis genommen werden!

## **2. Öffentliche Bekanntmachung (Artikel 1, Änderung Nr. 4)**

Die Vorschrift wird grundsätzlich begrüßt. Für eine gewünschte und effektive Mitwirkung der anerkannten Verbände ist es jedoch erforderlich, **Papierfassungen** der Unterlagen rechtzeitig **und kostenfrei zu erhalten**, wobei als Kompromiss gegenüber der früheren Regelung, wo solche Fassungen automatisch versandt wurden, eine Versendung nur auf rechtzeitigen Antrag hin erfolgen könnte. Das Ehrenamt muss bei einer ausschließlich digitalen Bekanntmachung jedoch auch in den technischen Stand versetzt werden, aufwendige und großformatige Planunterlagen zu verarbeiten, um ihre Mitwirkungsrechte gesetzeskonform wahrnehmen zu können. Hierfür sind weitere Mittel vom Landeshaushalt bereitzustellen.

## **3. Änderungen im Recht der Planfeststellung (Artikel 1, Nr. 7)**

### **aa) Einführung der Präklusionsregel im Planänderungsverfahren zu Lasten des Einwenders (Änderung Nr. 7, h), aa)**

Nach dem Gesetzesentwurf soll auch das Planänderungsverfahren der Präklusionsregel unterworfen werden, sodass alle Einwendungen der Bürger, die nach der im Planänderungsverfahren geltenden Zweiwochenfrist eingehen, keine Beachtung mehr finden.

Dies wird von **uns entschieden abgelehnt**.

Ein Planänderungsverfahren wird überhaupt erst dann notwendig, wenn der Vorhabenträger erhebliche Belange überhaupt nicht oder falsch in seinen Plan einbezogen hat. Es ist nicht nachzuvollziehen, **warum die Bürgerinnen und Bürger** aufgrund dessen **mit der Präklusion belastet werden sollten**. Noch dazu ist festzustellen, dass die Einwendungsfrist von zwei Wochen in Bezug auf die durch die meist rudimentäre Planung im Vorfeld verursachten zahlreichen Planänderungen überaus kurz bemessen ist. Es ist zunehmend eine Tendenz erkennbar, dass umweltschutzrechtlichen Planungen auf niedrigstem Niveau ausgelegt werden, um diese mittels Verbandsbeteiligung zu optimieren („kostenlose Qualitätssicherung“). So ist es gerade in großen Planfeststellungsverfahren der Fall, dass die Bearbeitung einer Planänderung für eine Einwendung praktisch den gleichen Aufwand erfordert wie für die erste Einwendung, somit die Zweiwochenfrist von den Bürgerinnen und Bürgern schon jetzt kaum einzuhalten ist. Zudem kann bei diesen Planänderungseinwendungen die Möglichkeit ergriffen werden, die Einwendungen des ersten Durchgangs zu erläutern und zu aktualisieren. Auch dies dient übrigens nicht nur den Interessen der Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch denen der planenden Behörden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die **gesamte Präklusionsregel ohnehin rechtlich höchst umstritten** ist. Die Europäische Kommission hat deshalb am 17. Dezember

2013 bekanntgegeben, Deutschland wegen dieses Punktes vor dem europäischen Gerichtshof zu verklagen ([Presseerklärung IP/13/967](#)).

bb) Abschaffung der Präklusion für behördliche Stellungnahmen (Änderung Nr. 7, c))

§ 140 Abs 3a LVwG enthält bis jetzt die Regelung, dass Behörden im Planfeststellungsverfahren ihrer Stellungnahme innerhalb von drei Monaten abzugeben haben. Satz 2 der Regelung lautet bisher:

*„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen sind nicht mehr zu berücksichtigen, **es sei denn**, ...;*

Mit der neuen Formulierung

*„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind berücksichtigen, wenn ...“*

legt sich der Gesetzgeber dahingehend fest, dass eine Fristversäumung im Rahmen von Stellungnahmen der Fachbehörden faktisch ohne rechtliche Konsequenzen bleibt.

**Dies wird von uns entschieden abgelehnt.**

Zum einen wird den **Fachbehörden** von vornherein mit einer Frist von drei Monaten **wesentlich mehr Zeit** zur Stellungnahme eingeräumt als den Bürgern, die, anders als die Fachbehörden, im Zweifel noch nie etwas mit einer Großplanung zu tun hatten. Im Hinblick auf den Grundsatz der **Verfahrensfairness** ist es ein rechtsgrundsätzliches Problem, wie es sein kann, dass die dem Bürger zu bemessenen Fristen wesentlich enger und mit der Androhung von Rechtsverlusten bewehrt sind, während die den Behörden gesetzten Fristen allenfalls als Diskussionsgrundlage zu bewerten sind und eine Versäumung keine Konsequenzen nach sich zieht.

Dieser im Gesetzesentwurf konstatierte Zustand schiebt dem Bürger indirekt die Verantwortung für eine Verzögerung zu, obwohl diese tatsächlich durch die schlechte Planung des Vorhabenträgers im Vorfeld und durch wesentlich verzögerte Anberaumung von Erörterungsterminen durch die Behörde hervorgerufen wird.

**cc) Öffentliche Bekanntmachung statt individueller Benachrichtigung (Artikel 1, Nr. 7, g), cc))**

Bisher konnten die individuellen Benachrichtigungen über die Auslegung, den Erörterungstermin und den Planfeststellungsbeschluss durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn ansonsten mehr als **300 Mitteilungen/** Zustellungen zu bewirken waren. Diese Zahl wird durch die Neuregelung **auf 50 gesenkt**, so dass die Methode der öffentlichen Bekanntmachung wesentlich öfter Anwendung finden wird.

Dies erleichtert zwar die Arbeit der Behörde, hat aber mit einer bürgerfreundlichen Kommunikation nichts zu tun, da trotz elektronischer Mediennutzung keine laufende Prüfung der öffentlichen Bekanntmachungen vom Bürger erwartet werden kann. Im Sinne einer offenen Bürgergesellschaft ist auf die direkte Ansprache der Verwaltung an die betroffenen Bürger nicht zu verzichten. Die massive Absenkung der Grenze der aktiven Benachrichtigungspflicht läuft dem zuwider und **benachteiligt die Bürger unangemessen;**

**die Neuregelung wird daher abgelehnt.**

## **II. Änderungen des Straßen- und Wegegesetz (Artikel 2, Änderung Nr. 3)**

Mit der Schaffung von § 40 a LVwG des Gesetzesentwurfs wird es der **Behörde freigestellt**, einen **Erörterungstermin durchzuführen**, wobei im Planänderungsverfahren der Verzicht auf den Erörterungstermin sogar zum Regelfall statuiert wird.

Dies zeigt, dass die Einführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keinesfalls von den Willen motiviert ist, die Öffentlichkeit in einer aus der Sicht der Bürger besseren Weise in die Planung von Großverfahren einzubinden.

Der **Erörterungstermin** das bürgerrechtliche **Herzstück des Planfeststellungsverfahrens** schlechthin ist, da Transparenz gewährleistet, die Bürger einbezieht und eine obrigkeitsstaatliche Planung und Ausführung nach Gutsherrenart unterbindet. Daher wird von uns auch diese **Neuregelung nachdrücklich abgelehnt**.

Nur in diesem Verfahrensschritt kann es nach den gesetzlichen Vorgaben, wie es § 135 Abs 2 LVwG bestimmt, überhaupt zu einem **Dialog** zwischen Bürgern und Verwaltung kommen. Mit der Abschaffung des Erörterungstermins wird ganz klar demonstriert, dass man einen Dialog **nicht** will. Es kann auch nicht Absicht des Landes sein, die Erörterung der Einwände und Probleme eines Vorhabens nicht mit den betroffenen Bürgern zu führen und diese Diskussion auf die Ebene der Gerichte zu verlagern.

Die Lösung des vorgelegten Gesetzentwurfes, den Erörterungstermin nach Möglichkeit abzuschaffen (dies wurde bei der A20, Abschnitt Segeberg hinsichtlich der 2. Planänderung realisiert), führt jedenfalls nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens, und macht, wie das letztgenannte Beispiel ebenfalls zeigt, das Verfahren auch nicht unbedingt rechtssicherer.

Mit Blick darauf, dass der Verzicht auf eine Erörterung eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirken soll, sei angemerkt, dass dies in keiner zeitlichen Relation zur Gesamtverfahrenslänge steht. Für die lange Dauer zwischen Einwendungen und Erörterungstermin sowie Planänderung liegt es nahe, davon auszugehen, dass in die Planung aufgrund der Einwendungen und Erörterungen regelmäßig substantielle Änderungen aufzunehmen sind. Dass dies so ist, liegt einerseits an einer mangelhaften Planung im Vorfeld, aber auch in der Natur von Großverfahren an sich und ist zumindest teilweise unvermeidbar. Gleichzeitig ist es aber so, dass diese Verfahren vielfach aus politischen Gründen ("Wieder ein Schritt weiter zur Vollendung der A20" - man beachte die regelmäßigen Updates zur A20-Planung des Wirtschaftsministeriums) zu früh, dh, auf der Grundlage ungeeigneter Unterlagen, eingeleitet werden. Hinzu kommt, dass im Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten zu viele Planfeststellungsverfahren gleichzeitig in Angriff genommen werden

### **III. Änderungen des Informationszugangsgesetz**

Bezüglich der Änderung des Informationszugangsgesetzes wird sich der Stellungnahme des Netzwerk Recherche e.V. (Umdruck 18/4167) angeschlossen.

Im Auftrag



Michael Ott